

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg

Auf der Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) und des § 26 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2002 beschließt die Stadtvertretung Goldberg in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1. Die Stadt Goldberg erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Goldberg sowie für die Löschgruppen Diestelow und Wendisch Waren nachstehend Feuerwehr genannt Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „ Gebührentarif „, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
3. Der Einsatz von Brandsicherheitssachen (z.B. Brandsicherheitskontrollen, Brandschutzbegehungen) sowie anderer Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige ist kostenpflichtig.
4. Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Durchführung derartiger Hilfeleistungen ist ebenso kostenpflichtig.

§ 2

Bemessungsgrundlage

1. Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen, c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
2. Der Einsatz des Personals und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
3. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
4. Für eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und für die Kosten am Waschstützpunkt werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
5. Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

6. Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gem. § 1 des Brandschutzgesetzes M-V besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

7. Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren dafür nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden bereitgestellt, wird der darüber hinaus gehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

2. Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

3. Die Gebührenermäßigung **oder Befreiungen** können nach Antragstellung gewährt werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

1. Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Brandschutzgesetz M-V).

2. Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophengesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden

3. Keine Gebühren werden erhoben für:

a) Bekämpfung von Bränden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurden,

b) Rettung von Menschen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben,

c) Bergung eines Tieres aus einer >Notlage, es sei denn, dass diese eine Person nach § 23 Brandschutzgesetz M-V verschuldet hat,

d) Maßnahmen zur Brandverhütung,

e) Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist),

f) Nachbarliche Löschhilfe gem. § 26 Brandschutzgesetz M-V im Amtsbereich, in anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenbefreiung.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Auftraggeber,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner (s. § 4 Pkt. 3 f).
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit dem Einverständnis der Einsatzleitung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten, nicht kommt.
2. Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.
3. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung einer Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. Türen öffnen, Bekämpfung von Wespennestern) kann vom ausführenden Beamten der Feuerwehr vor der entsprechenden Leistung eine Barzahlung verlangt werden.
4. Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

1. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
2. Für sonstige Personen- oder Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 27 (3) des Brandschutzgesetzes bleibt davon unberührt). Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührensschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührensschuldner verursacht wurden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Diestelow vom 19.07.1997 zuletzt geändert am 29.10.2001, der ehemaligen Gemeinde Wendisch Waren vom 21.09.2000 zuletzt geändert am 23.10.2001 und der Stadt Goldberg vom 23.03.1995 zuletzt geändert am 13.09.2001 außer Kraft.

Goldberg, den 13.12.2012

ausgefertigt am 18.12.2012



Peer Grützmacher
Bürgermeister



Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg

1. Gebühren für Personal

Einsatzleiter der Feuerwehr (Stadtwehrführer)	je Stunde 41,50 Euro
Einsatzkräfte der Wehrleitung und Gruppenführer	je Stunde 34,00 Euro
Einsatzkräfte (Kameraden, Einsatzgruppen)	je Stunde 27,50 Euro

2. Gebühren für Fahrzeuge, Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Stunde 59,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde 59,50 Euro
Tanklöschfahrzeug	je Stunde 59,50 Euro
Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16	je Stunde 59,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde 51,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Stunde 51,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-T	je Stunde 44,00 Euro
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je Stunde 102,00 Euro
Schlauchwagen	je Stunde 59,50 Euro
Rüstwagen	je Stunde 59,50 Euro
Atemschutz- und Strahlenschutzwagen	je Stunde 51,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW	je Stunde 23,50 Euro
Kommandowagen	je Stunde 25,50 Euro

3. Sonstige Kraftfahrzeuge

Personenkraftwagen	je Stunde 18,50 Euro
Lastkraftwagen bis 2,8 t	je Stunde 28,50 Euro
Lastkraftwagen über 2,8 t	je Stunde 44,00 Euro
Treibstoffkosten und Fahrtkosten	pro km 1,50 Euro
Treibstoffkosten je Pumpenstunde	20,50 Euro
Kosten für Wasser	je nach Tarif

4. Anhängerfahrzeuge

Löschpulver- und Schaummittelanhänger	je Stunde 18,50 Euro
---------------------------------------	----------------------

Mehrzweckbootanhänger	je Stunde 30,50 Euro
Transportanhänger	je Stunde 18,50 Euro
Schlauchtransportanhänger	je Stunde 20,50 Euro

5. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

Tragkraftspritze TS	je Stunde 20,50 Euro
E-Tauchpumpe 400l	je Stunde 5,00 Euro
E-Tauchpumpe 200l	je Stunde 4,00 Euro
Flüssigkeitssauger	je Stunde 10,00 Euro
Öl-Lenzpumpe	je Stunde 10,00 Euro

6. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, Geräte für technische Hilfeleistungen

Stromaggregat	je Stunde 17,00 Euro
Entlüftungsgeräte	je Stunde 15,50 Euro
Schlauchboot	je Stunde 13,00 Euro
Motorsäge	je Stunde 14,00 Euro
Luftschaum-Hol-Ex-Generator	je Stunde 15,50 Euro
Autogen-Schneidgerät	je Stunde 10,00 Euro
Trennschleifer	je Stunde 8,50 Euro
Schleifscheiben	nach Tagespreis
Elektrobohrhammer	je Stunde 5,00 Euro
Greifzug	je Stunde 5,00 Euro
Arbeitsleine	je Stunde 1,00 Euro
Tau- und Drahtseil	je Stunde 1,00 Euro
Pferde- und Hebegeschirr	je Stunde 5,00 Euro
Schornsteinfegergerät	je Stunde 2,50 Euro
Stahlrohrstützen (Stützheber)	je Stunde 1,00 Euro
Zahnstangengewinde	je 24 Stunden 8,00 Euro
Einreißhaken	je 24 Stunden 2,50 Euro
Bügelsäge, Schwedensäge	je 24 Stunden 5,50 Euro
Handlautsprecher	je 24 Stunden 5,50 Euro
Kabeltrommel	je 24 Stunden 6,50 Euro
Scheinwerfer mit Stativ	je 24 Stunden 8,00 Euro
Warnlampe	je 24 Stunden 6,50 Euro
Hacke, Spaten, Schaufel, Forke je Stück	je 24 Stunden 1,50 Euro
Gummihose/jacke	je 24 Stunden 3,50 Euro
Gummihandschuhe	je 24 Stunden 1,00 Euro
Gummischürze	je 24 Stunden 1,50 Euro
Flüssigkeitsauffangbehälter	je 24 Stunden 20,00 Euro
Kanalabdeckbehälter	je 24 Stunden 10,00 Euro
Abbrennwanne	je 24 Stunden 17,00 Euro
Schmutzmulde	je 24 Stunden 1,50 Euro
Klappleiter	je 24 Stunden 3,50 Euro
Hakenleiter	je 24 Stunden 6,50 Euro
Steckleiter 4-teilig	je 24 Stunden 10,00 Euro
Schiebeleiter 2-teilig	je 24 Stunden 10,00 Euro
Schiebeleiter 3-teilig	je 24 Stunden 20,50 Euro
Fangleine mit Beutel	je 24 Stunden 6,50 Euro

Haken- und Sicherheitsgurt	je 24 Stunden 6,50 Euro
Vetter-Hebekissen (2-Stück-Satz)	je Stunde 20,50 Euro
Ölsperre	je 24 Stunden 25,50 Euro
Ölbindemittel 100l einschl. Entsorgung	76,50 Euro
Handscheinwerfer	je Stunde 6,50 Euro
7. Gebühren für Atemschutz, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte	

Preßluftatmer	je Stunde 17,00 Euro
Frischluftgerät	je Stunde 10,00 Euro
Atemschutzmaske ohne Filter	je Stunde 2,00 Euro
Kranken- und Rettungstrage	je Stunde 1,00 Euro
Vollschutzanzug	je Stunde 30,50 Euro
Weber-Rettungsschere	je Stunde 30,50 Euro

8. Gebühren für Lösch-Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche

Kübelspritze	je Tag 4,00 Euro
Feuerlöscher	je Tag 4,00 Euro
Standrohr mit Schlüssel	je Tag 3,50 Euro
Saugkorb/Schutzkorb	je Tag je 2,50 Euro
Sammelstück	je Tag 2,50 Euro
Übergangsstück	je Tag 2,00 Euro
Verteiler	je Tag 4,00 Euro
Stahlrohre Gr. C, B	je Tag 3,50 Euro
Kuppelungsschlüssel	je Tag 1,00 Euro
Druckschlauch D	je Tag 4,00 Euro
Druckschlauch C	je Tag 8,00 Euro
Druckschlauch B	je Tag 10,00 Euro
Druckschlauch A	je Tag 10,00 Euro
Schlauchbrücke	je Tag 3,50 Euro
Wasserstrahlpumpe	je Tag 4,00 Euro
Druckbegrenzungsventil	je Tag 15,50 Euro
Zumischer	je Tag 15,50 Euro
Schaumstrahlrohr	je Tag 15,50 Euro
Wasseruhr	je Tag 15,50 Euro

9. Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen , Waschen, Prüfen, Trocknen

Druckschlauch B und C	10,00 Euro
Druckschlauch	7,50 Euro
Saugschlauch	10,00 Euro

10. Einbinden von Kupplungen

1 Kupplungshälfte mit Druckschläuchen	10,00 Euro
1 Kupplungshälfte für Saugschläuche	13,00 Euro

11. Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten einschl. Reinigung

Atemschutzmasken	10,00 Euro
Sauerstoffgeräte	18,00 Euro
Pressluftgeräte	18,00 Euro
Frischluchtgeräte	18,00 Euro
Sauerstoffbehandlungsgeräte	18,00 Euro
Pulmotor	20,50 Euro
Sonstige Beatmungs- und Wiederbelebungs- Geräte	18,00 Euro

12. Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen

Pressluftflasche bis 4 l Inhalt	4,00 Euro
Pressluftflasche bis 7 l Inhalt	4,50 Euro
Pressluftflasche bis zu 10 l Inhalt	6,50 Euro
Pressluftflasche bis zu 50 l Inhalt	33,00 Euro
Sauerstoffflasche 1 l Inhalt	7,50 Euro
Sauerstoffflasche 3 l Inhalt	10,00 Euro

13. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen

Stellung einer Theatersicherheitswache	30,50 Euro
Sonstige Sicherheitswache	
4/10 der Personalgeb. gemäß Ziffer 1	
3/10 der Gebühren für Fahrzeuge und Geräte	
Öffnen der Türen	23,00 Euro
Bekämpfung von Wespennestern	18,00 Euro

14. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen

Löschzug	1431,50 Euro
Rettungswagen	767,00 Euro
Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Melderscheiben	76,50 Euro